



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [13] 2015  
vom 8. Juli 2015

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) **974-1204**



## Amtliche Bekanntmachungen

### **Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nummer 2013.12 zur Herausnahme der „Trassenführung in Prüfung“ für den Bereich zwischen Breiter Steig in Burgfarrnbach und dem Anschluss an die Südwesttangente**

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 22. April 2015 die Flächennutzungsplanänderung Nummer 2013.12 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Herausnahme der „Trassenführung in Prüfung“ für den Bereich zwischen Breiter Steig in Burgfarrnbach und dem Anschluss an die Südwesttangente. Diese Änderung wurde mit Regierungsschreiben 34-4621-3-1-3 vom 1. Juni 2015 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die genehmigte Planänderung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Plan mit Begründung und integriertem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann während der allgemeinen Dienststunden im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, zweiter Stock (Ebene 2.2), Zimmer 250, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beacht-

liche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Fürth, 25. Juni 2015, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Widmung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen**

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. Juni 2015 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet:

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Verkehr zu den Anwesen Heidestraße 13, 13a, 15, 15a, 17, 17a, 19, 19a, 21, 21a, 23 und 23a“ wird eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 63 Gemarkung Unterfarrnbach (**Stichweg zu den Anwesen Heidestraße 13-23a**) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. Juni 2015 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezo-

gen:  
Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur Nummer 216/37 Gemarkung Poppenreuth (**Teilfläche entlang bei Anwesen Erfurter Ring 53**).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur

Nummer 896/2 Gemarkung Vach (**Teilfläche von zirka 35 Quadratmetern entlang dem Anwesen Zum Ringelgraben 2**).

**Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 24. Juni 2015, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Vereins-Abmeldung**

Die Abmeldung des „Handball Verein Herzogenaurach 2011 e.V.“ (HVH 2011), laut Mitgliederabschluss, erfolgt beim Amtsgericht

Fürth zum 30. Juni 2015. Mit diesem Datum wird der Verein aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren über die HVH Vereinsgeschäftsstelle, Kärntner Straße 24, 91074 Herzogenaurach, anzugeben.

#### **Bauunterhalt 2016**

**für alle städtischen Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.).**

#### **Gewerke:**

1. Anstricharbeiten
2. Betoninstandsetzungsarbeiten
3. Blitzschutzarbeiten
4. Bodenbelagarbeiten
5. Dachdeckungs/-abdichtungsarbeiten
6. Diamantbohren/-sägen
7. Drahtzaunarbeiten
8. Elektroarbeiten
9. Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
10. Fernmelde-/Fernmeldesicherheitsanlagen
11. Fliesenarbeiten
12. Gerüstbauarbeiten
13. Heizung-Klima-Lüftung
14. Isoliertechnik
15. Kanaluntersuchung/-reinigung
16. Klempnerarbeiten
17. Metallbau-/Schlosserarbeiten
18. Naturwerkstein-/Betonwerksteinarbeiten
19. Parkettarbeiten
20. Putz- und Stuckarbeiten
21. Rollladenarbeiten
22. Sanitärinstallation, Gas, Wasser
23. Tischlerarbeiten
24. Trockenbauarbeiten
25. Verglasungsarbeiten
26. Wärmedämmungsarbeiten
27. Zimmerarbeiten.

Die Stadt Fürth bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis spätestens **Dienstag, 1. September 2015, 12 Uhr**, an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabs Einheit, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-31 06 und 974-31 07, Telefax 974-31 08. Bei Kontakt über E-Mail bitte folgende Adresse verwenden: submission@

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>

<< Fortsetzung von Seite 29 <<

fuerth.de. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Gebäudewirtschaft Fürth, NG, Hirschenstraße 2, Zimmer 206, 90762 Fürth, Telefon 974-3404, zur Einsicht auf.

**Stadt Fürth, Baureferat**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Dachsanierung und Umbau des rückwärtigen Hinterhauses (RGL) im Obergeschoss; hier: Änderung des Dachgeschosses und der Dachkonstruktion

**Grundstück:** Theaterstraße 19, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 687

**Antragsteller:** Dieter Klöpfer, Birkenallee 29, 86482 Aystetten

#### **Änderungs- bzw. Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- bzw. Ergänzungsgenehmigung Nummer 2** erteilt.

#### **Inhalt dieser Änderungs- bzw. Ergänzungsgenehmigung**

Änderung des Dachgeschosses und der Dachkonstruktion

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 10. Oktober 2011 sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs- bzw. Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Erweiterung einer Wohnung

**Grundstück:** Mondstraße 11, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1186/14

**Antragsteller:** Arno Bitz, Goethestraße 3, 90762 Fürth

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen**

Von Art. 45 Abs. 1 BayBO bezüglich der lichten Höhe von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** zugelassen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Spitzbodenausbau mit Dachterrasse, Anbau von Balkonen und Austausch der Treppenhausfenster, hier: Änderung zur erfolgreichen Ausführung

**Grundstück:** Baldstraße 1, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 180/10

#### **Antragsteller:** Leonhard Reininger, Baldstraße 1, 90762 Fürth **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nummer 1** erteilt.

#### **Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung**

Spitzbodenausbau mit Dachterrasse, Anbau von Balkonen

Von den Anforderungen des Art. 29 BayBO wird entsprechend des Brandschutzkonzeptes **Abweichung** hinsichtlich der brandschutztechnischen Ausführung der Decke zugelassen.

Von den Anforderungen des Art. 32 BayBO wird **Abweichung** hinsichtlich der Ausführung der Treppe in Holz zugelassen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 12. Mai 2009 sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs-/Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Generalsanierung und Anbau im Kindergarten St. Michael  
**Grundstück:** Frühlingstraße 17, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 921

**Antragsteller:** Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde, Alexanderstraße 28, 90762 Fürth

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 321 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** für den Anbau außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen erteilt.

**Begründung:**

Der Anbau ist für den Betrieb des Kindergartens notwendig; die Grundzüge der Planung werden durch diesen erdgeschossigen Anbau nicht beeinträchtigt. Die Überschreitung der Baugrenzen wird somit städtebaulich als vertretbar angesehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Post-

anschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Anbau eines Aufzugs  
**Grundstück:** Foerstermühle 8, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1238/3, 1239/5

**Antragsteller:** Eigentümer- und Verpächtergemeinschaft Wohnstift Fürth, Foerstermühle 8, 90762 Fürth  
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

**Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen**

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO (3) Satz 1 wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überdeckung von Abstandsflächen zugelassen.

**Begründung**

Die wesentlichen Schutzziele des Art. 6 (Belichtung, Belüftung und Brandschutz) werden durch die geringe Überdeckung nicht beeinträchtigt. Im zugehörigen Fassadenbereich des Nachbargebäudes existieren keine Fenster, so dass auch der Ausblick nicht gestört wird.

Der Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Die Eintragung der Dienstbarkeit für den Überbau wurde mit Notarurkunde L 286 (Notar Liebig, Schwabach) notariell beurkundet und beantragt. Lediglich die Vollzugsmeldung für die Eintragung der Dienstbarkeit durch das Grundbuchamt steht noch aus. Sie ist baldmöglichst und unaufgefordert nachzureichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der

Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

**Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958)**

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 24. Juni 2015 wurde die folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die geplante Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nummer 394 (zwischen Stadelner Hauptstraße, Straßäckerweg und Bayernstraße) wird in „Hartmut-Träger-Straße“ benannt. (\*8. September 1945, †4. Juni 2011, Bürgermeister der Stadt Fürth von 2002 bis 2008).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

<< Fortsetzung von Seite 31 <<

sachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Veröffentlichung/Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Veröffentlichung/Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Fürth, 30. Juni 2015, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



### Öffentliche Ausschreibungen

#### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB

- a) Soziales Wohnen Fürth, Siemensstraße 28, 90766 Fürth.
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB.
- d) Ausführung von Bauleistungen.
- e) Hirschenstraße 37, 90762 Fürth.
- f) Elektroinstallation  
Dreigeschossiges Hauptgebäude, drei ein- bzw. zweigeschossige Nebengebäude und mehrere eingeschossige Zwischenbauten  
zirka elf Zähleranlagen  
zirka eine Such- und Signalanlage  
zirka 110 Leuchten mit Zubehör  
zirka 5200 laufende Meter Kabel und Leitungen  
Bauzaun und Sicherheitsmaßnahmen vor dem Grundstück (zirka 50 Meter) für sechs Monate.
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.
- h) Aufteilung in Lose: Nein.
- i) Baubeginn: 12. Oktober 2015, Fertigstellung: 27. November 2015.
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Stadt Fürth, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax -3108. Die Verdingungsunterlagen können bei oben genannter Stelle ab 8. Juli 2015 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

gungsunterlagen können bei oben genannter Stelle ab 8. Juli 2015 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

- l) Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 82 Euro abgeholt werden. Als Verwendungszweck ist „Elektroinstallation Hirschenstraße“ anzugeben. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf das Konto bei der Sparkasse Fürth, Konto Nummer 18, BLZ 76250000; IBAN DE93 7625 0000 0000 0000 18, BIC BYLADEM1SFU beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- n) Ablauf der Angebotsfrist: Donnerstag 30. Juli 2015, 11 Uhr.
- o) Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.
- p) Deutsch.
- q) 30. Juli 2015, 11 Uhr, Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Bieter und deren Bevollmächtigte.
- r) Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.
- t) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 27. August 2015.
- w) Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

#### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB

- a) Soziales Wohnen Fürth, Siemensstraße 28, 90766 Fürth.
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB.
- d) Ausführung von Bauleistungen.
- e) Hirschenstraße 37, 90762 Fürth.
- f) Sanitärinstallation  
Dreigeschossiges Hauptgebäude, drei ein- bzw. zweigeschossige Nebengebäude und mehrere eingeschossige Zwischenbauten  
zirka 660 laufende Meter Abwasserleitungen  
zirka 880 laufende Meter Trinkwasserleitungen  
zirka 18 Stück Klosettanlagen  
zirka 18 Stück Waschtischanlagen

zirka 13 Stück Bade- und Duschanlagen.

- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.
- h) Aufteilung in Lose: Nein.
- i) Baubeginn: 12. Oktober 2015, Fertigstellung: 27. November 2015.
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Stadt Fürth, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax -3108. Die Verdingungsunterlagen können bei oben genannter Stelle ab 8. Juli 2015 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.
- l) Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 62 Euro abgeholt werden. Als Verwendungszweck ist „Sanitärinstallation Hirschenstraße“ anzugeben. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf das Konto bei der Sparkasse Fürth, Konto Nummer 18, BLZ 76250000; IBAN DE93 7625 0000 0000 0000 18, BIC BYLADEM1SFU beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- n) Ablauf der Angebotsfrist: Dienstag 28. Juli 2015, 11.15 Uhr.
- o) Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.
- p) Deutsch.
- q) 28. Juli 2015, 11.15 Uhr, Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Bieter und deren Bevollmächtigte.
- r) Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.
- t) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25. August 2015.
- w) Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

#### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB

- a) Soziales Wohnen Fürth, Siemensstraße 28, 90766 Fürth.
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB.
- d) Ausführung von Bauleistungen.
- e) Hirschenstraße 37, 90762 Fürth.

- f) Heizungsinstallation  
Dreigeschossiges Hauptgebäude, drei ein- bzw. zweigeschossige Nebengebäude und mehrere eingeschossige Zwischenbauten  
zirka 1000 laufende Meter Heizleitungen  
zirka 500 laufende Meter Wärmedämmung  
zirka 500 laufende Meter Dämmschlauch  
zirka 72 Stück Heizkörper.
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.
- h) Aufteilung in Lose: Nein.
- i) Baubeginn: 12. Oktober 2015, Fertigstellung: 27. November 2015.
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Stadt Fürth, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax -3108. Die Verdingungsunterlagen können bei oben genannter Stelle ab 8. Juli 2015 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.
- l) Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 62 Euro abgeholt werden. Als Verwendungszweck ist „Heizungsinstallation Hirschenstraße“ anzugeben. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf das Konto bei der Sparkasse Fürth, Konto Nummer 18, BLZ 76250000; IBAN DE93 7625 0000 0000 0000 18, BIC BYLADEM1SFU beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- n) Ablauf der Angebotsfrist: Dienstag 28. Juli 2015, 11 Uhr.
- o) Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.
- p) Deutsch.
- q) 28. Juli 2015, 11 Uhr, Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Bieter und deren Bevollmächtigte.
- r) Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.
- t) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25. August 2015.
- w) Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■